
Aktenzeichen

Verfasser

Schenkelberg,
Martin

Beratung

Datum

Stadtrat

19.05.2020

öffentlich

Betreff

Änderung der Geschäftsordnung; hier: Regelung zu Ton- und Bildaufnahmen;

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 05. Mai 2020 unter TOP 7g („Beschluss über die Neufassung der GeschOStR“) einstimmig die Geschäftsordnung für den Stadtrat Ansbach (GeschOStR) beschlossen. Die neu gefasste Geschäftsordnung enthält unter anderem zahlreiche Änderungen, die auf die Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages (Stand: 28.01.2020) zurückgehen. Richtschur der Stadtverwaltung war bei der Anpassung der Geschäftsordnung ein behutsames Vorgehen, nach dem die Geschäftsordnung nur dort geändert wurde, wo dies notwendig oder jedenfalls für die Arbeit des Stadtrats, seiner Ausschüsse und/oder der Stadtverwaltung mit einem Effizienzgewinn verbunden sein könnte.

Bei der zurückliegenden Stadtratssitzung wurden von verschiedenen Seiten Fotoaufnahmen angefertigt, die teils in Presseerzeugnissen, aber auch auf Unterseiten von sozialen Medien im Internet veröffentlicht worden sind. Eine Beschlussfassung des Stadtrats, eine Genehmigung des Vorsitzenden oder eine Einwilligung der abgelichteten Personen sind jedoch nicht veranlasst worden. In der vergangenen Ratsperiode war es ständige Übung, dass bei erkennbarer Anwesenheit von Fotografen zunächst eine Verständigung darüber erfolgte, ob hiermit alle Anwesenden einverstanden sind. Aufgrund der bis dahin für städtische Sitzungen eher ungewohnten Weitläufigkeit des Onoldiasaals und vor dem Hintergrund zahlreicher zu beachtender Infektionsschutzregelungen wurde diese Frage jedoch in der zurückliegenden Stadtratssitzung von keiner Seite aufgeworfen.

Die aktuelle Fassung der GeschOStR sieht für Fälle von Bild- und/oder Tonaufnahmen in § 21 Ziffer 2 Satz 4 bislang folgende Regelung vor:

„Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats.“

Die Stadtverwaltung schlägt vor, anstelle der bisherigen Regelung (fast) wortgleich die Regelung der Muster-Geschäftsordnung zu übernehmen, die wie folgt lautet:

„Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.“

Die neue Regelung (siehe hierzu die **Anlage** mit dem genauen Wortlaut) ist im Anwendungsbereich weiter als die bisherige Regelung und erfasst alle denkbaren Formen von Aufnahmen. Sie berücksichtigt die individuellen Rechte des einzelnen Stadratsmitglieds sowie von Gemeindebediensteten und anderen Sitzungsteilnehmern

zudem besser. Ausdrücklich sei darauf verwiesen, dass durch diese neue Regelung die Möglichkeiten der Berichterstattung von Journalistinnen und Journalisten in keiner Weise beschnitten werden sollen. Die Stadtverwaltung regt vielmehr an, für einzelne ortsbekannte Journalisten bzw. Presseerzeugnisse jeweils generelle Zustimmungen unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen.

Die Neuregelung tritt mangels entgegenstehender Bestimmung mit Ihrer Beschlussfassung in Kraft, so dass der Stadtrat im Anschluss hieran einen Beschluss über die Zustimmung zu Ton- und Bildaufnahmen treffen sollte, sofern hierfür in der Sitzung ein aktueller Anlass gesehen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die vorgeschlagene Änderung des § 21 Ziffer 2 Satz 4 der GeschOStR

Anlagen:

Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Ansbach